

SATZUNG

„Förderverein Freie Schule Wismar e. V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Freie Schule Wismar e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wismar und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freien Schule Wismar, deren Aufgabe in der Bildung und Erziehung von Kindern liegt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, die Freie Schule Wismar in jeder Hinsicht zu unterstützen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Bei Bedarf können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Ausschüsse befristet eingesetzt werden, die dem Vorstand zuarbeiten.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart und zwei Beisitzern. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Bei früherem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Nachwahl für den begonnenen Zeitraum auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen.
- (3) Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder es schriftlich verlangen.
- (3) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher per Mail durch den Vorstand einberufen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden oder von einer anderen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmten Person geleitet.
- (5) Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen zur Änderung des Vereinszwecks und ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes;
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;
- Jede Änderung der Satzung;
- Entscheidung über eingereichte Anträge;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Auflösung des Vereins.

(7) Die Mitgliederversammlung kann einen Rechnungsprüfer bestimmen, der Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie den Kassenbestand nach Abschluss des Geschäftsjahres überprüft. Der Rechnungsprüfer darf kein Mitglied des Vorstandes sein.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die AWO Soziale Dienste gGmbH Wismar, die es ausschließlich und unmittelbar für die Freie Schule Wismar zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wird von der Gründungsversammlung am 18.01.2013 angenommen.

Wismar, den 18.01.2013